

Direktverkehr des Stadtverkehrs in Bielefeld an die moBiel

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

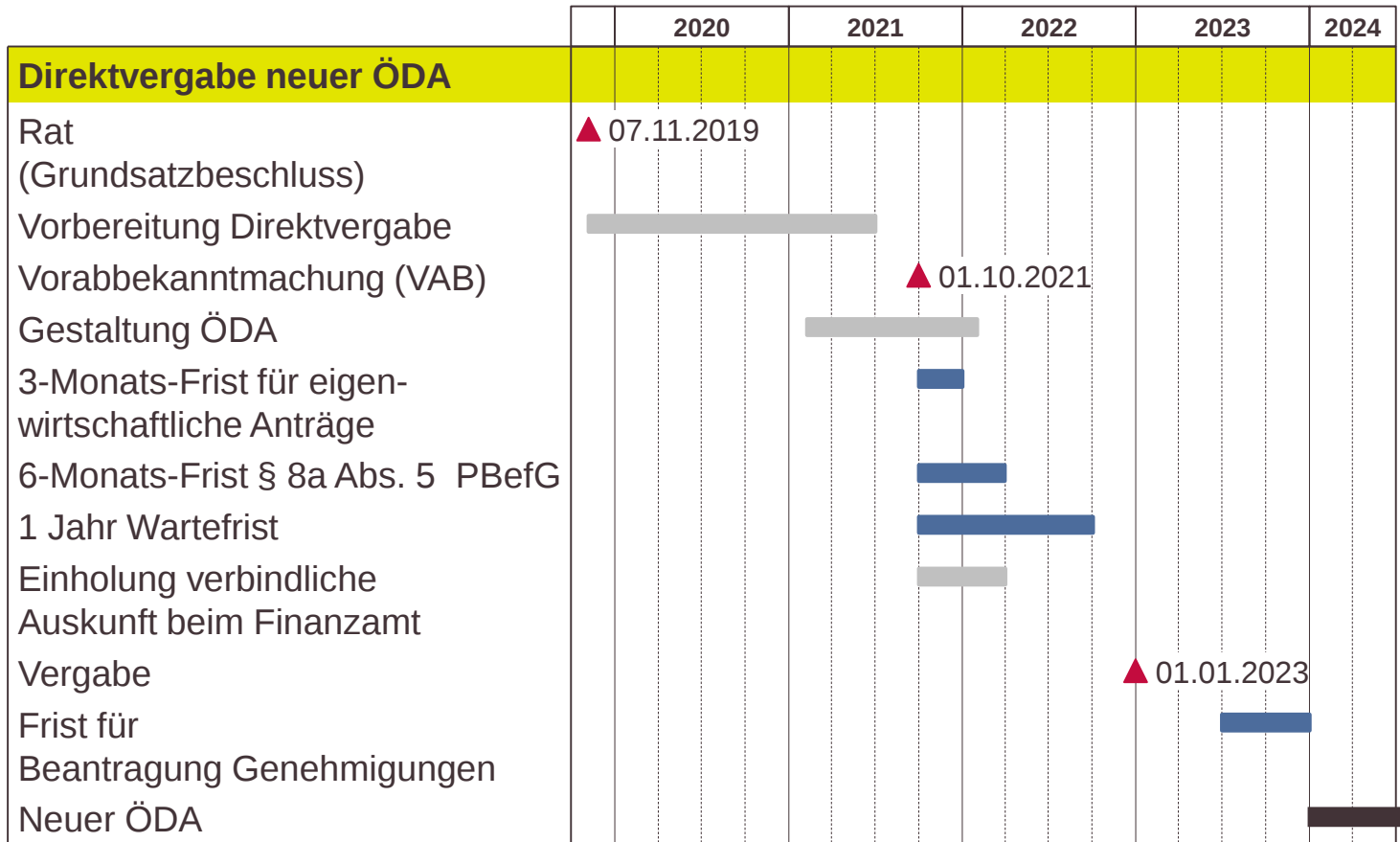
Rechtsanwältin Dr. Sibylle Barth

Bielefeld, den 29.10.2019

Eine Anschlussvergabe an die bestehende Betrauung ist rechtzeitig vorzubereiten

- Die bestehende Betrauung der moBiel für den Stadtverkehr läuft Ende 2023 aus
- Zur Fortführung des Stadtverkehrs durch das eigene Verkehrsunternehmen der Stadt Bielefeld ist eine Direktvergabe nach neuem Recht erforderlich
- Maßgeblich sind die Vorgaben der VO 1370/2007 und des Personenbeförderungsgesetz
- Wegen der zahlreichen einzuhaltenden Regelungen ist ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich (⇒ nächste Folie)

Die Direktvergabe des Stadtverkehrs in Bielefeld benötigt einen erheblichen zeitlichen Vorlauf



Bis zur Vergabe an die moBiel sind zahlreiche Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich

- Sicherstellung der Direktvergabebeanforderungen
 - Kontrolle der Stadt Bielefeld über die moBiel wie über eine eigene Dienststelle
 - Begrenzung des Fremdgeschäfts auf unter 20 % Anteil der Kosten an den Gesamtkosten
 - Begrenzung von Verkehren außerhalb des Stadtgebiets auf abgehende Linien
- Verhandlung, Abschluss und Veröffentlichung von Regelungen für die grenzüberschreitenden Verkehre mit den Aufgabenträgern Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Lippe
- Vorbereitung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 (detaillierte Anforderungen an die zukünftige Verkehrsbedienung, die jeder Genehmigungsantrag einhalten muss)
- Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags
- Steuerliche Absicherung des steuerlichen Querverbands auf Ebene SWB durch Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts

Gegenstand der Direktvergabe ist der vom Rat beschlossene Angebotsumfang

- Die Vorabbekanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) regelt Anforderungen an Fahrplanangebot, Tarif und Vertrieb sowie Qualitätsstandards
- Das definierte Angebot ergibt sich aus:
 - Status-quo-Angebot (Stand Beschlussvorlage).
 - Alle vom Rat schon beschlossenen Weiterentwicklungen des Angebots, die noch nicht umgesetzt sind.
 - Bis September 2021 vom Rat beschlossene Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans)
- Für spätere Änderungswünsche enthält der ÖDA Regelungen zum „Änderungsmanagement“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte



Dr. Sibylle Barth

barth@bbgundpartner.de